

Die Stadt Bergneustadt und weitere Kommunen im Oberbergischen Kreis haben mit dem Oberbergischen Kreis und der Kreispolizeibehörde am 26.09.2017 eine Kooperationsvereinbarung zur Stärkung der Sicherheit im öffentlichen Raum – Ordnungspartnerschaft Sicherheit – abgeschlossen.

Bestandteile dieser Vereinbarung sind u. a. die Bereitstellung von Personalkosten durch den Kreis an die beteiligten Kommunen für einen/e neu einzustellende/n Beschäftigte/n, Kostenübernahme für die Ausstattung sowie die Bereitstellung eines Fahrzeugs für die beteiligten Ordnungsämter.

In der Kooperationsvereinbarung ist weiterhin festgelegt, dass die Kommunen eine ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrverordnung gem § 27 Abs. 1 OBG NRW erlassen. Grundlage hierfür bildet die Mitterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Um eine möglichst große Einheitlichkeit in allen beteiligten Kommunen bei der Handhabung von Ordnungswidrigkeiten und der Ahndung von anderen Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erreichen, sind vom Oberbergischen Kreis hierzu Vorgaben gemacht worden. Hierdurch soll die Zusammenarbeit aller Beteiligten verbessert werden.

Die Einheitlichkeit wird da unterbrochen, wo Besonderheiten der Kommune zu regeln sind, insbesondere in Bezug auf Örtlichkeiten und Veranstaltungen.

Die vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt ersetzt die bisherigen ordnungsbehördlichen Verordnungen

- über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt Bergneustadt (Straßenordnung).
- über ein Alkoholkonsumverbot in den Grünanlagen Talstraße sowie Breslauer Straße (Grünes Band)
- über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe.

Es werden somit die genannten vier ordnungsbehördlichen Verordnungen in einer zusammengefasst. Dies dient der Übersichtlichkeit und Vereinfachung in der Handhabung dieser rechtlichen Grundlagen und sorgt für Rechtssicherheit.